



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 38**

**Mai 2021**

**Registernummer: 25412265365-88**

### **Zur Konsultation der Europäischen Kommission zur Digitalisierung der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit**

Mitglieder des Ausschusses Europa

**RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)**

**RA Jan K. Schäfer**

**RAin Stefanie Schott**

**RA Marc André Gimmy**

**RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen**

**RA Andreas Max Haak**

**RA Dr. Frank J. Hospach**

**RA Guido Imfeld**

**RA Dr. Christian Lemke**

**RA Andreas von Máriássy**

**RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens**

**RA Hans-Joachim Fritz**

**RA Dr. Hans-Michael Pott**

**RA Dr. Thomas Westphal**

**RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer**

**RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel**

**RAin Astrid Gamisch, Bundesrechtsanwaltskammer,**

**Referent Rafael Javier Weiske, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel**

**Verteiler:** Europäische Kommission

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

**Stellungnahme:**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Digitalisierung der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit teilnehmen zu dürfen. Auf den Fragebogen der Konsultation, antwortet sie auf Grundlage der Erfahrungen ihrer Expertinnen und Experten wie folgt:

# Digitalisierung der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## E i n f ü h r u n g

### **Digitalisierung der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit:** **ö f f e n t l i c h e** **K o n s u l t a t i o n**

Diese Konsultation betrifft die grenzübergreifende justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union. Sie bezieht sich auf Zivil-, Handels- und Strafsachen und betrifft aus verschiedenen Gründen mehr als einen EU-Mitgliedstaat.

Die Europäische Kommission plant eine neue Initiative zur Digitalisierung der Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit. Es geht darum, neue digitale Tools für die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu nutzen und gleichzeitig Einzelpersonen und Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ein Verfahren einzuleiten und mit den Gerichten und den zuständigen Behörden in anderen EU-Ländern elektronisch zu kommunizieren, um elektronische Dokumente bequem von zu Hause oder dem Büro aus einreichen zu können. Derzeit erfolgt die Kommunikation von Einzelpersonen/Unternehmen mit Justizbehörden und zwischen den Behörden selbst hauptsächlich in Papierform, was zu Verzögerungen führt, höhere Kosten verursacht und bei Krisen wie die COVID-19-Pandemie anfällig ist.

Die Europäische Kommission holt die Ansichten und Meinungen der

Interessenträger und aller Personen ein, die von der künftigen Initiative betroffen sein könnten, um sie bei der Entscheidung über die möglichen Optionen und das weitere Vorgehen zu berücksichtigen.

---

## Angaben zu Ihrer Person

---

\* Im Fragebogen verwendete Sprache

- Bulgarisch
- Dänisch
- X Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

\* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- X Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- 
-

Verbraucherorganisation

EU-Bürgerin/Bürger

- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürgerin/Bürger
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstiges

\* Vorname

Bundesrechtsanwaltskammer \*

\*

\* Name

Brüssel \*

\*

\* E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

brak.bxl@brak.eu \*

\*

\* Name der Organisation

Bundesrechtsanwaltskammer \*

\*

\* Größe der Organisation

\* X klein (10 bis 49 Beschäftigte)

Nummer im Transparenzregister

25412265365-88 \*

\*

\* Herkunftsland

X Deutschland

Die Kommission beabsichtigt, alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation zu veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, Ihre Angaben veröffentlichen zu lassen oder bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags anonym zu bleiben. **Aus Gründen der Transparenz wird stets die Kategorie der Auskunftsperson (z. B. „Unternehmensverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürgerin/Bürger“), Ihr Herkunftsland, Name und Größe der Organisation sowie deren Transparenzregisternummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.** Wählen Sie die für Sie am besten geeignete Datenschutzoption aus. Die Standarddatenschutzoptionen richten sich je nach der gewählten Kategorie des Teilnehmers.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

**Bitte beachten Sie, dass die Beantwortung der Fragen freiwillig ist und die Befragten sich dafür entscheiden können, nicht alle zu beantworten.**

## **I. Allgemeine Fragen**

1) Sind Sie grundsätzlich der Ansicht, dass im Rahmen der Verfahren der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU auf elektronische Kommunikationsmittel übergegangen werden sollte?

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Ja
- Nein
- Unentschlossen

2) Welche Vorteile hätte Ihrer Meinung nach die Digitalisierung grenzüberschreitender Gerichtsverfahren in der EU (z. B. Nutzung digitaler Kommunikation anstelle von papiergestützter Kommunikation mit und zwischen den zuständigen Behörden)?

Auswahlfrage - eine oder mehrere Antworten sind möglich

*1 bis 7 Antworten*

- Besserer Zugang zu Informationen und einfacherer Zugang zu Gerichtsverfahren
- Geringere Kosten für die Fallbearbeitung sowohl für die Verwaltungen als auch für Bürger/innen und Unternehmen
- Geringerer Zeitaufwand für Verwaltungen und Bürger/innen und Unternehmen
- Schnellere und effektivere/effizientere grenzüberschreitende Verfahren
- Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Justizsysteme
- Sonstiges (bitte im nachstehenden Kästchen näher erläutern)
- Ich sehe keine Vorteile

Falls „Sonstiges“, machen Sie bitte nähere Angaben:

*höchstens 1000 Zeichen*

Die BRAK begrüßt die Initiative der Kommission die Digitalisierung der Justiz zu unterstützen und zu fördern. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind die Werkzeuge und Instrumentarien des elektronischen Rechtsverkehrs eine wichtige Unterstützung ihrer täglichen Arbeit. Neben den genannten Vorteilen würde eine grenzüberschreitende Digitalisierung es den Nutzern in den verschiedenen Mitgliedstaaten erlauben Informationen und Erfahrungen auszutauschen und voneinander zu lernen. Dieses könnte mittelfristig zu einer Verbesserung der Systeme führen.

3) Was sind Ihrer Ansicht nach wesentliche Hürden bei der Digitalisierung der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit?

Auswahlfrage - eine oder mehrere Antworten sind möglich

*1 bis 10 Antworten*

- Unterschiedlicher Grad der Digitalisierung in den Mitgliedstaaten
- Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen für die Entwicklung und Wartung von IT-Systemen
- Fehlende digitale Kompetenzen der Nutzer und/oder des Personals der zuständigen Behörde
- Ausrüstungs- oder Konnektivitätsprobleme (d. h. kein Zugang zu einem Computer oder zum Internet)
- Mangelndes Vertrauen in IT-Lösungen (z. B. aufgrund von Bedenken in Bezug auf Cybersicherheit oder Datenschutz)
- Fehlende Regelung für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel nach nationalem Recht
- Fehlende Regelung zur Anerkennung der Rechtswirkungen der Zulässigkeit von elektronischen Beweismitteln nach nationalem Recht (z. B. wenn nach nationalem Recht ein Original in Papierform vorgeschrieben ist, eine gescannte elektronische Fassung jedoch leichter verfügbar ist)
- Mangelnde gegenseitige Anerkennung der elektronischen Identität und elektronischer Signaturen/Siegel zwischen den Mitgliedstaaten
- Mangel an interoperablen nationalen IT-Systemen, die miteinander kommunizieren können
- Sonstiges (bitte im nachstehenden Kästchen näher erläutern)

Falls „Sonstiges“, machen Sie bitte nähere Angaben:

*höchstens 1000 Zeichen*

Wesentliche Hürden bei der Digitalisierung der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit könnten die mangelnde technische Infrastruktur im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung digitaler Signaturen sein. Auch offene Fragen in Bezug auf die Gewährleistung der anwaltlichen Vertraulichkeit, bei der Bereitstellung von IT-Systemen durch private Anbieter sollten im Vorfeld der Anwendung digitaler Lösungen beachtet werden.

4) Welche Nachteile hätte Ihrer Meinung nach die Digitalisierung grenzüberschreitender Gerichtsverfahren in der EU?

Auswahlfrage - eine oder mehrere Antworten sind möglich

*1 bis 8 Antworten*

- Gefahr des Ausschlusses aufgrund fehlender digitaler Kompetenzen
- Gefahr des Ausschlusses aufgrund mangelnden Internetzugangs



/unzuverlässiger Internetverbindung

- Gefahr des Ausschlusses aufgrund eines Mangels an geeigneter Ausrüstung (z. B. kein Zugang zu einem Computer oder einem mobilen Gerät)
- Unverhältnismäßiger Investitionsaufwand
- Bedenken im Bereich der Cybersicherheit
- Datenschutzrechtliche Bedenken
- Sonstiges (bitte im nachstehenden Kästchen näher erläutern)
- Ich sehe keine Nachteile

Falls „Sonstiges“, machen Sie bitte nähere Angaben:

*höchstens 1000 Zeichen*

Digitale Werkzeuge können trotz ihrer Zuverlässigkeit ausfallen. Um solchen Fällen vorzubeugen, erscheint die Möglichkeit einer Rückkehr zum Papier, wenn elektronische Kommunikation zwingend erforderlich ist, notwendig, um den Zugang und die Kommunikation in allen Angelegenheiten und zum Nutzen aller Arten von Nutzern europäischer Lösungen zu erhalten. Die Cybersicherheit muss darüber hinaus zu jedem Punkt der Nutzung der digitalen Instrumente im Bereich der Justiz gewährleistet sein. Auch Fehler in den entsprechend genutzten Software-Lösungen können bei der Nutzung digitaler Kommunikation ein Risiko darstellen. Es ist daher notwendig, Anwältinnen und Anwälte in die Implementierung eines solchen Systems einzubeziehen, um den Zugang zum Recht für Prozessbeteiligte zu erhalten. Darüber hinaus muss die Digitalisierung das Recht auf effektiven Zugang zu einem menschlichen Richter garantieren.

5) Könnte die Digitalisierung der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit Ihrer Ansicht nach das Recht auf ein faires Verfahren und Verteidigungsrechte (wie das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte) beeinträchtigen?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen aus:

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Ja (bitte erläutern)
- Nein (bitte erläutern)
- Unentschlossen

Falls „Sonstiges“, machen Sie bitte nähere Angaben:

Insbesondere im Bereich der Strafjustiz sind Grundprinzipien wie der Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit und damit das Recht auf ein faires Verfahren durch Digitalisierungsvorhaben gefährdet. Stets gewährleistet werden muss zudem die Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit ist insbesondere bei der Weitergabe von Dokumenten grundsätzlich die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten - namentlich das Mandatsgeheimnis - zu beachten.

Die Verschwiegenheitspflicht bildet ein Kernprinzip anwaltlicher Beratung. Der EGMR leitet ihren Schutz aus Artikel 8 EMRK in Verbindung mit Artikel 6 EMRK ab. Zudem ist sie, wenn auch im Detail unterschiedlich ausgestaltet, den Verfassungstraditionen der EU-Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 EUV gemein. In Deutschland ist die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in § 43a Abs. 2 BRAO geregelt. § 43a Abs. 2 BRAO lautet: Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. [...]

Aufgrund der besonderen Bedeutung der anwaltlichen Verschwiegenheit für das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant bedarf sie eines besonderen Schutzes vor Eingriffen. Das Institut der Verschwiegenheitspflicht dient nicht den Interessen der Anwaltschaft, sondern schützt den Mandanten. Seine Aufweichung oder Durchbrechung führt dazu, dass Mandanten sich ihren anwaltlichen Vertretern nicht mehr uneingeschränkt anvertrauen können. Rechtsanwälte können dann die Interessen ihrer Mandanten weder gegenüber privaten Dritten, noch gegenüber Behörden, Gerichten oder anderen staatlichen Organisationen sachgerecht vertreten. Dies gilt unabhängig von dem jeweiligen Tätigkeitsbereich und unabhängig davon, ob ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt.

Durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht wird nicht nur das Individualinteresse des Mandanten, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten Rechtspflege geschützt. Beides kann jedoch nur aufrechterhalten werden, wenn sichergestellt ist, dass Eingriffe in den Vertrauensbereich Anwalt - Mandant ausgeschlossen sind. Dieser Aufgabe kann sich kein Staat, der sich einer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung verpflichtet sieht, entziehen. Die Gewährung des Mandatsgeheimnisses ist ein Grundpfeiler unseres Rechtsstaates.

Aufgrund der uneinheitlichen Standards in den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Vertraulichkeit, der Erhebung und Verwertung von Beweisen, der Weitergabe von Informationen und von Rechtsmitteln zur Überprüfung von Verfahren wirft die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aus Sicht der Anwaltschaft von je her Fragen auf. Hinzu kommen wachsende Probleme in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in manchen Mitgliedstaaten.

Durch die mit der Digitalisierung eintretende Beschleunigung der Vorgänge könnten bereits bestehende Probleme verschärft werden. So könnte schon dadurch die Wirksamkeit von Rechtsmitteln gefährdet sein. Einwendungen hinsichtlich der Verwertbarkeit von unrechtmäßig gewonnenen oder unrichtigen Beweismitteln könnten zudem wirkungslos werden, wenn von diesen bereits Kenntnis genommen wurde, bevor die Einwendung vorgebracht werden konnte. Beweisverwertungsverbote alleine reichen nicht aus, um der Gefahr der Aushebelung von Standards einzelner Mitgliedstaaten zu begegnen. Es muss mithin stets eine richterliche Kontrolle der Anfragen im ersuchten Staat stattfinden, bevor Beweise oder sonstige Informationen übermittelt werden dürfen.

(s. Fortsetzung bei Frage 10)

6) Für welche Rechtsinstrumente oder Bereiche der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der EU sollten Ihrer Ansicht nach vorrangig elektronische Kommunikationskanäle eingerichtet werden (falls überhaupt)? Bitte führen Sie diese nachfolgend auf und erläutern Sie die Gründe für Ihre Wahl.

*höchstens 3000 Zeichen*

-

7) Im Zusammenhang mit einem möglichen Umstieg auf elektronische Kommunikationskanäle für Verfahren der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU:

a) Besteht Ihrer Ansicht nach die Gefahr des Ausschlusses von Einzelpersonen und Unternehmen (einschließlich KMU), wenn der elektronische Kanal zum Standardkanal wird (z. B. aufgrund mangelnden Internetzugangs, geringer digitaler Kompetenzen, Vulnerabilität oder aus anderen Gründen)?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen aus:

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Ja - Wie sollten diese Risiken angegangen werden? (bitte erläutern)
- Nein
- Unentschlossen

Falls „Sonstiges“, machen Sie bitte nähere Angaben:

*höchstens 1000 Zeichen*

-

b) Welche etwaigen zusätzlichen Herausforderungen sollten beim Übergang zur Digitalisierung grenzübergreifender Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union berücksichtigt werden? Bitte erläutern Sie im nachstehenden Kästchen:

*höchstens 3000 Zeichen*

Die Anwaltschaft in Deutschland verfügt über das sogenannte besondere elektronische Anwaltspostfach, das in die EGVP-Infrastruktur eingegliedert ist. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 gemäß § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung von der BRAK allen Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt. Die BRAK hat es auf Kosten der Anwaltschaft entwickelt und betreibt es seitdem für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als hoheitliche, das heißt gesetzlich geregelte, Aufgabe.

Im Zuge der Verbesserung der Interoperabilität ist zu beachten, dass die Systeme, die bereits in den verschiedenen Mitgliedstaaten im Einsatz sind und sich in der Praxis bewährt haben, wie in Deutschland das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) berücksichtigt und einbezogen werden müssen, anstatt Interoperabilität so zu verstehen, dass bestimmte Anforderungen seitens der EU-Kommission vorgegeben werden, die seitens der nationalen Systeme nicht erfüllt werden können.

Ein weiterer Punkt, der für die Anwaltschaft besonders wichtig ist, ist die Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Der Gesetzgeber hat in Deutschland bewusst die Implementierung und den Betrieb der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer der BRAK als hoheitliche Aufgabe übertragen. Damit ist gewährleistet, dass die Systeme der Anwaltschaft getrennt von den Systemen der Justiz und Behörden betrieben werden. Da die BRAK die Systeme zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs selbst betreibt, wendet sich die BRAK gegen ein Monitoring ihrer Systeme durch die Öffentliche Hand. Im Interesse der Anwaltschaft und im Interesse eines funktionierenden elektronischen Rechtsverkehrs, der gesetzlich geregelt und durch Verordnungen ausgestaltet ist, übernimmt die BRAK die Verantwortung für die Sicherheit des Systems einschließlich der ständigen Verfügbarkeit. Ein Monitoring insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Service Levels und Standards ist weder erforderlich noch angezeigt. Auch Tests durch die Öffentliche Hand oder ein Zulassungsverfahren werden aus Gründen der Unabhängigkeit der Anwaltschaft abgelehnt.

## 8) Welches Szenario für die mögliche Digitalisierung grenzübergreifender Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der EU bevorzugen Sie:

a) Elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen aus:

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Obligatorisch - d. h. standardmäßige Nutzung des digitalen Kanals, vorbehaltlich begründeter Ausnahmen
- Fakultativ, d. h. es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten
- Unentschlossen

b) Elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern / Unternehmen und Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen aus:

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Obligatorisch - d. h. Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine solche Möglichkeit einzurichten, ohne dass alternative Kanäle ausgeschlossen werden
- Fakultativ, d. h. es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten
- Unentschlossen

9) Falls entschieden wird, ein neues EU-Rechtsinstrument vorzuschlagen, welche Aspekte der Digitalisierung sollten darin geregelt werden?

Auswahlfrage - eine oder mehrere Antworten sind möglich

1 bis 6 Antworten

- Der obligatorische oder fakultative Charakter der elektronischen Kommunikation mit und zwischen den zuständigen nationalen Behörden
- Die Rechtsgültigkeit elektronischer Urkunden und Beweismittel
- Die Bedingungen für die Verwendung elektronischer Signaturen/Siegel
- Die Zuständigkeiten für Datenschutzpflichten
- Die Systemarchitektur des zu verwendenden IT-Systems
- Sonstiges (bitte im nachstehenden Kästchen erläutern)

Falls „Sonstiges“, machen Sie bitte nähere Angaben:

höchstens 1000 Zeichen

In Anbetracht der Fortdauer der aktuellen Coronapandemie und auch für die Zeit darüber hinaus sollten Gerichte dazu ermutigt werden, auf eine verbesserte digitale oder telefonische Kommunikation mit den Parteien und/oder Prozessvertretern hinwirken, um einen schnellen und effektiven Verfahrensablauf zu gewährleisten. Nach Kenntnis der BRAK besitzen zwar einige Gerichte hinreichende technische Ausstattung. Von einer flächendeckenden IT-Infrastruktur bei den Gerichten – wie im deutschen Pakt für den Rechtsstaat vereinbart – kann indes noch nicht gesprochen werden. Dies hat die BRAK auch gegenüber dem nationalen Gesetzgeber im Hinblick auf die Pandemie-bedingte Gesetzgebung geäußert.

10) Haben Sie noch weitere Anmerkungen?

Bitte im nachstehenden Kästchen näher erläutern:

Die Anwaltschaft darf nicht schlechter im Vergleich zu Richtern und Staatsanwälten gestellt werden, indem die Vorteile der Digitalisierung nur letzteren zu Gute kommen. Die Waffengleichheit muss stets gewahrt bleiben. Dabei könnten Anwältinnen und Anwälte in grenzüberschreitenden Verfahren auch von der Digitalisierung profitieren. In der Vergangenheit wurde vielfach gerade in Auslieferungsverfahren mittels Europäischen Haftbefehls festgestellt, dass die anwaltliche Vertretung nicht in beiden Staaten gleichermaßen umfassend sichergestellt ist, was zu einer entscheidenden Schlechterstellung der zu überstellenden Person im Vergleich zu rein nationalen Fällen führt. Die Digitalisierung muss jedenfalls dazu genutzt werden, diesen Mangel zu beheben.

Die BRAK spricht sich überdies explizit gegen den Einsatz von Videokonferenztechnologien im Bereich der Strafjustiz aus. Hier bei dem die erforderliche Kontrolle durch die Öffentlichkeit nicht ausschließlich durch technische Lösungen erfolgen kann. Ein Streaming der Hauptverhandlung ist abzulehnen. Denn Strafrecht ist die härteste Form staatlicher Machtausübung. Eine Hauptverhandlung per Videoübertragung ist aufgrund der überragenden Bedeutung Unmittelbarkeitsgrundsatzes im Strafprozess ebenfalls nicht akzeptabel.

**II. Die nachstehenden Fragen richten sich an politische Entscheidungsträger/innen oder Vertreter/innen von Justizbehörden oder zuständigen Behörden, die für die grenzübergreifende justizielle Zusammenarbeit in der EU zuständig sind:**

11) Welcher Kommunikationskanal eignet sich Ihrer Meinung nach am besten für die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen Justizbehörden und anderen zuständigen Behörden?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen aus:

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Papiergestützt
- Elektronisch
- Beide (bitte erläutern)
- Unentschlossen

Falls „Sonstiges“, machen Sie bitte nähere Angaben:

*höchstens 1000 Zeichen*

-

12) Sind Sie der Ansicht, dass die Einbeziehung von Einrichtungen und/oder Diensten der EU (wie der EUSTa, OLAF, Eurojust) in die digitalen Kommunikationskanäle einen Mehrwert für das Gesamtkonzept der Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit darstellen würde?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen aus:

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Ja - welche Dienste/Einrichtungen finden Sie am relevantesten und warum? (bitte erläutern)
- Nein (bitte erläutern)
- Unentschlossen

Falls „Sonstiges“, machen Sie bitte nähere Angaben:

*höchstens 1000 Zeichen*

-

13) Käme Ihnen im Zusammenhang mit einem möglichen Umstieg auf einen elektronischen Kommunikationskanal für Verfahren der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU und für den Fall, dass Sie noch kein nationales Fallbearbeitungs-/IT-System für die Zwecke der justiziellen Zusammenarbeit nutzen, eine von der EU entwickelte IT-Lösung zugute?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen aus:

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Ja
- Nein
- Unentschlossen

14) Was wäre der beste Weg, um die vollständige Digitalisierung grenzüberschreitender Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene zu erreichen?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen aus:

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Annahme eines EU-Rechtsinstruments, das die Digitalisierung aller grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafverfahren vorsieht
- Annahme verschiedener Änderungen von zivil-, handels- und strafrechtlichen EU-Rechtsinstrumenten zur Digitalisierung grenzüberschreitender Gerichtsverfahren
- Durchführung einer Werbekampagne für die Nutzung verschiedener elektronischer Kommunikationskanäle, ohne deren Nutzung vorzuschreiben
- Unentschlossen

**III. Die folgende Frage richtet sich an Privatpersonen oder Unternehmensvertreter oder deren gesetzliche Vertreter:**

15) Falls Sie als Einzelperson oder Vertreter eines Unternehmens oder als deren gesetzlicher Vertreter an einem grenzüberschreitenden Fall [1] beteiligt sind: Welche Kommunikationsmethode würden Sie bevorzugen?  
Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen aus:

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Ich würde es vorziehen, traditionelle papiergestützte Kommunikationsmittel zu nutzen
- Ich würde es vorziehen, die Kommunikation mit allen Verfahrensbeteiligten elektronisch abzuwickeln
- Ich würde es vorziehen, beide Kommunikationsmittel zu nutzen
- Unentschlossen

[1] Ein grenzüberschreitender Fall im Rahmen dieser Konsultation ist ein Fall, der im Rahmen von EU-Verfahren der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen behandelt wird, beispielsweise ein Ersuchen um Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1) oder eine geringfügige Forderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

## Contact

[Contact Form](#)